

Aus der Sitzung des Gemeinderates Osburg vom 18.11.2021

1. Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes

Alexandra Barth hat ihr Gemeinderatsmandat nieder gelegt. Die Ortsgemeinde Osburg bedankt sich für das ehrenamtliche Engagement von Frau Barth im Gemeinderat und wünscht ihr alles Gute für die Zukunft. Die Vorsitzende hat ihr ein kleines Präsent überbracht und ihr persönlich im Namen der Ortsgemeinde Dank ausgesprochen.

Als Ersatzperson wird Frau Tina Laux in den Gemeinderat berufen. Das zu verpflichtende Ratsmitglied Tina Laux ist heute Abend verhindert. Daher wird der TOP auf die nächste Sitzung verschoben.

2. Beratung und Beschlussfassung über den festzusetzenden Gemeindeanteil beim Ausbau der Verkehrsanlage "Neustraße", gesondert nach den Teileinrichtungen "Straßenbau (Fahrbahn)", "Gehweg" und "Beleuchtung"

Die Sitzungsvorlage von Dr. Henseler liegt den Ratsmitgliedern vor (Vorschlag zur Sitzung vom 14.10.2021). Die Vorsitzende liest die Sitzungsvorlage komplett vor:

„Der Ortsgemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 19. Mai 2014, die in Osburg gelegene Verkehrsanlage „Neustraße“ von der Einmündung Bergstraße bis zur Einmündung Markenweg zu erneuern. Der Rat beschloss gleichzeitig, den Gemeindeanteil an den Kosten für die Erneuerung der „Neustraße“ für die Teileinrichtungen Straße, Gehweg und Beleuchtung auf 30 % festzusetzen. Denselben Beschluss wiederholte der Gemeinderat in seiner Sitzung am 17. November 2016.

Nach Fertigstellung der Straßenerneuerungsmaßnahme erließ die Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer für die Ortsgemeinde mehrfach Bescheide über die Erhebung einmaliger Beiträge für die Erneuerung der Neustraße. Die Bescheide ermittelten jeweils die Beitragshöhe auf der Grundlage eines gemeindlichen Kostenanteils von 30 %.

Die Beitragsbescheide wurden inhaltlich mehrfach durch den Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg beanstandet und alsdann wieder aufgehoben. Die zuletzt erlassenen Beitragsbescheide datierten vom 04. März 2020 und wurden erneut von einem Bescheidadressaten mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten. Auch in diesen Bescheiden war die konkrete Beitragshöhe auf Grund eines Gemeindeanteiles in Höhe von 30 % für die Erneuerung der Straße, der Beleuchtung und des Gehweges ermittelt.

Der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg gab den Widersprüchen des Widerspruchsführers Guido Keller-Scheer mit Widerspruchsbescheid vom 25. Februar 2021 im Wesentlichen mit der Begründung statt, der Rat der Ortsgemeinde Osburg habe den Gemeindeanteil fehlerhaft auf 30 % der Gesamtkosten für Straße, Beleuchtung und Gehweg festgesetzt. Die Festsetzung des Eigenanteils sei fehlerhaft und rechtswidrig erfolgt, weil der Ortsgemeinderat die für die Bemessung des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs relevanten tatsächlichen Umstände nicht zureichend ermittelt und berücksichtigt habe. Der Eigenanteil der Gemeinde müsse nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlange. Dabei sei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen. Aus den Unterlagen bis zur Sitzung des Ortsgemeinderates am 06. Februar 2020 ergebe sich, dass der Rat nicht konkret ermittelt habe, wieviel Verkehr tatsächlich durch die Neustraße fließe. Statt ein tatsächliches Verkehrsaufkommen zu definieren, habe der Ortsgemeinderat lediglich theoretische Möglichkeiten aufgeworfen. Infolgedessen könnten die Zahlenangaben in den Sitzungsvorlagen des Rates zum möglichen Anliegerverkehr nicht ins Verhältnis gesetzte werden zum tatsächlichen Durchgangsverkehr, der weder erfasst noch verlässlich prognostiziert worden sei. Deshalb sei eine Prüfung der zahlenmäßigen Relation zwischen Anlieger- und Durchgangsverkehr durch den Ortsgemeinderat nicht erfolgt und der Gemeindeanteil deshalb im Sinne der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz fehlerhaft ermittelt.

Gegen diese Entscheidung des Kreisrechtsausschusses erhob die Ortsgemeinde Osburg am 25. März 2021 fristwährend Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Trier. Mit Anwaltsschriftsatz vom 10. Mai 2021 wurde der zuständigen Kammer des Verwaltungsgerichtes mitgeteilt, die Ortsgemeinde Osburg habe ein Ingenieurbüro für Verkehrsplanung und –technik beauftragt, die aktuelle Verkehrsbelastung der Neustraße in Osburg zu erfassen und den Anteil des Anlieger- und Durchgangsverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen in dieser Straße zu bestimmen. Je nach dem Ergebnis der verkehrsplanerischen Stellungnahme werde die Klage ausführlich begründet oder zurückgenommen.

Die von der Ortsgemeinde Osburg bei dem Ingenieurbüro für Verkehrsplanung und –technik –VERTEC–, Koblenz, in Auftrag gegebene verkehrsplanerische Stellungnahme zu „Verkehrsmengen und –zusammensetzung Neustraße“ wurde im Juni 2021 vorgelegt. Die Stellungnahme kommt zu dem zusammenfassenden Ergebnis, für die Neustraße ergebe sich ein Durchgangsverkehr von rund 80 % und ein Anliegerverkehr von rund 20 %. Grundlage für diese Einschätzung sind sogenannte Knotenpunkt- und Querschnittszählungen, die durch das

Ingenieurbüro am 06. Mai 2021 zwischen 00.00 und 24.00 Uhr durchgeführt wurden. Zusätzlich wurde eine Gerätezahlung für die Dauer von einer Woche vom 06. Mai 2021 bis zum 12. Mai 2021 in der Neustraße zwischen der Steinwaldstraße und der Wiesenstraße durchgeführt.

Die verwaltungsgerichtliche Klage der Ortsgemeinde Osburg gegen den Widerspruchbescheid des Kreisrechtsausschusses bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg vom 25. Februar 2021 hätte nur dann erfolgsversprechend fortgeführt werden können, wenn die fachgutachterliche Erfassung der Relation zwischen Anwohner- und Durchgangsverkehr in der Neustraße zumindest annähernd die Einschätzung des Ortsgemeinderates bestätigt hätte, dass der Anteil des Durchgangsverkehres bei 30 % liegt und der Anteil des Anliegerverkehres der Neustraße bei 70 %. Die Feststellung des Ingenieurbüros VERTEC, der Anteil des Durchgangsverkehres in der Neustraße liege nicht bei 30 %, sondern bei circa 80 %, weicht jedoch so grundlegend von der Einschätzung der Ortsgemeinde ab, dass deren verwaltungsgerichtliche Klage offenkundig abgewiesen worden wäre. Deshalb wurde die Klage mit Anwaltsschriftsatz vom 15. Juni 2021 zurückgenommen.

Mit der Rücknahme der Klage ist das verwaltungsgerichtliche Verfahren beendet. Der mit der Klage angefochtene Widerspruchbescheid ist mit der Einstellung des Klageverfahrens bestandskräftig geworden. Somit hat der Ortsgemeinderat nunmehr erneut darüber zu entscheiden, ob für die Neuherstellung der „Neustraße“ (erneut) einmalige Beiträge erhoben werden sollen und wie hoch der Gemeindeanteil ist, der der Beitragsveranlagung zu Grunde gelegt werden soll. Die Grundsatzentscheidung, für die Neuherstellung der Neustraße einmalige Beiträge zu erheben, wurde vom Rat der Ortsgemeinde bereits vor Jahren getroffen. Sie zu überdenken, besteht kein Anlass. Die Beitragsforderung der Ortsgemeinde unterliegt zwar der Festsetzungsverjährung. Die Verjährungsfrist ist jedoch noch nicht abgelaufen.

Die Verjährungsfrist für die Erhebung einmaliger Beiträge beträgt nach der Abgabenordnung vier Jahre ab dem Zeitpunkt, in dem die Beitragserhebung erstmalig möglich war. Seit dem ersten Versuch, für die Neuherstellung der Neustraße einmalige Beiträge zu erheben, sind zwar mehr als vier Jahre vergangen. Die zwischenzeitlich erfolgten Beitragsveranlagungen haben jedoch zu einer Reihe von Hemmungen der Verjährungsfristen geführt, die im Ergebnis bewirkt haben, dass die Frist für die Festsetzungsverjährung insgesamt noch nicht abgelaufen ist. Die Frage, wie hoch der Eigenanteil der Gemeinde sein soll, der mittelbar über die Höhe des beitragsfähigen Herstellungsaufwandes entscheidet, beantwortet sich nach den Grundsätzen der Rechtsprechung und den zwischenzeitlich erfolgten Erhebungen über das Verhältnis des Anlieger- zum Durchgangsverkehr in der Neustraße. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz muss die beitrags erhebende Gemeinde das Verhältnis zwischen Anlieger- und Durchgangsverkehr realitätsnah ermitteln. Dies gilt sowohl für den Kraftfahrzeugverkehr, der sich auf den Fahrbahnen der ausgebauten Straße abspielt, als auch für den Fußgängerverkehr, der auf den fahrbahnbegleitenden Gehwegen erfolgt. Für beide Verkehre gilt, dass die Gemeinde den zu erwartenden Verkehr entweder auf Grund einer realitätsnahen abstrakten Bewertung der relevanten Verkehrsströme oder durch konkrete, sachverständig durchgeführte Verkehrserhebungen bestimmen kann.

Für die abstrakte Bewertung der sich voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme gibt das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz den Gemeinden eine Skala typisierte Fallgruppen an die Hand, in denen der am Ausmaß des Durchgangsverkehres orientierte Gemeindeanteil regelmäßig einem bestimmten Prozentsatz entspricht. Die Skala lautet:

- 25 % bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
- 35 – 45 % bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
- 50 % bei in etwa gleichstarkem Durchgangs- und Anliegerverkehr,
- 55 – 65 % bei überwiegendem Durchgangsverkehr und
- 70 % bei ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Orientiert sich die Gemeinde bei der Festlegung des Gemeindeanteils ohne präzise Datenerhebung durch sachverständig durchgeführte Verkehrszählungen und Verkehrsprognosen an diesen typischen Fallgruppen, steht ihr ein sogenanntes Einschätzungsermessen in Bezug auf die konkrete Höhe des Eigenanteils zu, das Abweichungen nach unten und oben bis zu 5 % zulässt. Diese Bandbreite soll ein Ausgleich für die insbesondere tatsächliche Unsicherheit bieten, die mit der Bewertung der Anteile des Anlieger- sowie des Durchgangsverkehres ohne präzise Datenerhebung zwangsläufig verbunden ist. Beauftragt die Ortsgemeinde hingegen einen Verkehrssachverständigen mit einer Verkehrszählung und deren fachkundiger Auswertung in Bezug auf die zu erwartenden Verkehrsströme, sind die Inhalte der sachverständigen Stellungnahme für die Bemessung des Eigenanteils maßgeblich. Die von der Rechtsprechung entwickelten typisierten Fallgruppen für die Festlegung des Verhältnisses zwischen Anlieger- und Durchgangsverkehr sind in diesem Fall für die Ermittlung des Eigenanteils der Gemeinde ebenso bedeutungslos wie das Bewertungsermessen, das Abweichungen von dem sich aus der Skala ergebenden Eigenanteil von bis zu 5 % nach oben und unten zulässt.

Eine präzise Datenerhebung in Gestalt einer sachkundig ausgewerteten Verkehrszählung liegt seit Juni 2021 in Gestalt der verkehrsplanerischen Stellungnahme des Ingenieurbüros VERTEC vor. Diese Stellungnahme und die ihr zu Grunde liegende Datenerhebung beschränkt sich auf den Kraftfahrzeugverkehr in der Neustraße. Zu dem voraussichtlichen Fußgängerverkehr der Neustraße trifft die Stellungnahme keinerlei Aussagen.

Für die Methode, mit der der Eigenanteil der Ortsgemeinde an den Kosten für den Ausbau der Neustraße zu ermitteln ist, ergibt sich daraus, dass zwischen dem Eigenanteil an den Kosten für den Ausbau der – dem Kraftfahrzeugverkehr dienenden – Fahrbahnen und den Kosten des Ausbaus der straßenbegleitenden Gehwege, die dem Fußgängerverkehr vorbehalten sind, unterschieden werden muss. Für die Bestimmung des Verhältnisses zwischen Anlieger- und Durchgangsverkehr in Bezug auf die Festlegung des Eigenanteils der Gemeinde an den Kosten für den Ausbau der Fahrbahnen der Neustraße gilt die gutachterliche Stellungnahme des Ingenieurbüros VERTEC, während sich die Bestimmung des Eigenanteils an den Kosten für die Herstellung der Gehwege mangels konkreter Verkehrserhebungen an den typisierten Fallgestaltungen orientieren darf und muss, die das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz mit bestimmten Prozentsätzen des Eigenanteils verknüpft hat.

Die verkehrsplanerische Stellungnahme des Ingenieurbüros VERTEC basiert auf einer Verkehrszählung, die mit Hilfe von mobilen Kameras erstellt wurde, die an verschiedenen Kontrollpunkten in der Neustraße in der Zeit vom 06. Mai 2021 bis zum 12. Mai 2021 installiert waren. Die Ergebnisse der sogenannten Gerätezählung sind auf einer großen Anzahl von Videoaufzeichnungen festgehalten, die einzelne Fahrzeuge und Fahrzeugbewegungen anzeigen.

Frau Ortsbürgermeisterin Klemens hat sich die Mühe gemacht, sämtliche ihr von dem Ingenieurbüro VERTEC zur Verfügung gestellten Videoaufnahmen persönlich zu überprüfen. Auf Grund ihrer Orts- und Personenkenntnis war es ihr möglich, eine Reihe von Fahrzeugen und Fahrzeugbewegungen auszumachen, die in der Auswertung der Videoaufnahmen durch das Ingenieurbüro VERTEC mit hoher Wahrscheinlichkeit irrtümlich dem Durchgangsverkehr zugeordnet wurden. Am 21. September 2021 fand daraufhin ein gemeinsames Gespräch statt, an dem neben Frau Ortsbürgermeisterin Klemens der Geschäftsführer des Ingenieurbüros VERTEC, Herr Werhan, Rechtsanwalt Dr. Henseler und Herr Schmitt (Verbandsgemeinde) teilnahmen. Im Zuge dieses Gespräches wurden die Zweifelsfälle erörtert und von allen Gesprächsteilnehmern einvernehmlich festgestellt, dass die in Einzelfällen schwierige bis unmögliche Zuordnung einer bestimmten Fahrzeugbewegung zum Anlieger- oder Durchgangsverkehr das tatsächliche Verhältnis beider zu prognostizierenden Verkehrsströme beeinflusst. Nach Aussage von Herrn Werhan bewegt sich der Anteil des Anliegerverkehrs am gesamten Kraftfahrzeugverkehr in der Neustraße unter Berücksichtigung der von Frau Ortsbürgermeisterin Klemens ermittelten Zweifelsfälle in einem Korridor von circa 22 bis 26 % ist nach Auffassung der übrigen Gesprächsteilnehmer realistisch. Vor diesem Hintergrund ist es angemessen und sachgerecht, den Eigenanteil der Ortsgemeinde Osburg an den Kosten für den Ausbau der Fahrbahn der Neustraße auf 75 % festzulegen.

In Bezug auf den Fußgängerverkehr in der Neustraße ist davon auszugehen, dass der Anteil des Durchgangsverkehres am Gesamtverkehr geringer sein dürfte als der Anteil des durchgehenden Kraftfahrzeugverkehrs am Gesamtverkehr auf den Fahrbahnen. Es entspricht der Lebenserfahrung, dass die Gehwege entlang der Neustraße überwiegend von Fußgängern genutzt werden, die nur relativ kurze Wegstrecken zurücklegen wollen. Dass innerhalb von Osburg Fußgänger größere Wegstrecken zurücklegen und dabei die Gehwege entlang der Neustraße benutzen, um in von ihr weiter entfernt liegende Ortsstraßen zu gelangen, dürfte eher die Ausnahme sein. Dies gilt umso mehr, als sich keine „eigelaufe“ Fußwegstrecken ausmachen lassen, die typisierbare Durchgangsverkehr im Bereich der Neustraße verursachen.

Nach der Typisierungsskala des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz beträgt der höchste Eigenanteil der Gemeinde an den Kosten für die Herstellung eines Gehweges 70 %. Dies ist bei ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr der Fall. Mithin beträgt der Eigenanteil der Ortsgemeinde Osburg an den Kosten für die Herstellung der Gehwege der Neustraße maximal 70 %.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Überlegungen scheint es allerdings nicht gerechtfertigt, den Fußgängerverkehr in der Neustraße ganz überwiegend dem Durchgangsverkehr zuzuordnen. Vielmehr dürfte der Durchgangsverkehr allenfalls überwiegen oder in etwa gleich stark sein wie der Anliegerverkehr auf den Gehsteigen. Um das Risiko einer unzutreffenden Ermittlung des Anteils des Anliegerverkehrs am Gesamtverkehr auf den Gehsteigen der Neustraße möglichst gering zu halten, sollte der Fußgängerverkehr in der Neustraße der typisierten Fallgruppe „überwiegender Durchgangsverkehr“ zugeordnet und der Anteil des Anliegerverkehrs auf den niedrigsten möglichen Wert innerhalb dieser Fallgruppe (35 %) beschränkt werden. Unter Berücksichtigung dessen sollte der Gemeindeanteil an den Kosten für den Ausbau der Gehwege der Neustraße auf 65 % festgelegt werden. Die in der Neustraße neu hergestellten Beleuchtungsanlagen dienen sowohl dem Kraftfahrzeug- als auch dem Fußgängerverkehr. Es erscheint deshalb sachgerecht, den Gemeindeanteil für diese Kostengruppe auf den mittleren Wert des Gemeindeanteils für den Ausbau der Fahrbahn und des Gemeindeanteils für den Ausbau der Gehwege festzulegen. Der Mittelwert beträgt 70 %.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, eine erneute Beitragsveranlagung durchzuführen und den Eigenanteil der Ortsgemeinde an den Kosten für die Erneuerung der Fahrbahn, des Gehweges und der Beleuchtung der Neustraße wie folgt festzulegen:

- Fahrbahnen: 75 %,
- Gehwege: 65 %,
- Beleuchtung: 70 %.

Ergänzend zur Vorlage führte die Vorsitzende aus, dass in der gesamten Verbandsgemeinde Ruwer bei Straßenausbaumaßnahmen bisher noch nie eine verkehrsplanerische Stellungnahme oder Verkehrserhebung durch ein Fachunternehmen vorgenommen wurde. Insbesondere, da dies bisher nie erforderlich war. Die Ortsbürgermeister und Ratsmitglieder dieses und auch der vorhergehenden Räte haben immer in Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeinde Ruwer nach bestem Wissen und Gewissen beschlossen.

Uwe Konz ergriff als SPD-Fraktionsvorsitzender das Wort und entschuldigte sich für die fehlerhafte Beschlussfassung, beteuert aber auch nochmals, dass der Gemeinderat nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt hat.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, eine erneute Beitragsveranlagung durchzuführen und den Eigenanteil der Ortsgemeinde an den Kosten für die Erneuerung der Fahrbahn, des Gehweges und der Beleuchtung der Neustraße wie folgt festzulegen:

- Fahrbahn 75 %, somit Anwohner 25 %
- Gehwege 65 %, somit Anwohner 35 %
- Beleuchtung 70 %, somit Anwohner 30 %

Dem Beschluss wurde mehrheitlich mit 3 Enthaltungen zugestimmt.

Es lagen Ausschließungsgründe gemäß § 22 GemO für das Ratsmitglied Marie-Luise Bungart-Gorges vor. Sie hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

3. Bebauungsplanverfahren, Teilbereich "Hinter Klopp"

Es lagen Ausschlussgründe gemäß § 22 GemO für die Vorsitzende Silvia Klemens vor. Sie übergab den Vorsitz an den 1. Beigeordneten Herrn Andreas Dewald.

3.1 Beratung und Beschlussfassung über die während der Offenlage des Planentwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 06.09.2021 bis zum 07.10.2021 durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligungen sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 26.08.2021 bis zum 07.10.2021 durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligung sind 6 Stellungnahmen eingegangen.

Die abwägungsrelevanten Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange erläuterte Herr Schenkluhn vom Büro BKS im Detail; entsprechende Beschlussvorschläge lagen dem Gemeinderat schriftlich vor. Ausführlich wurden die als Anlage zur Original-Niederschrift beigefügten Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit diskutiert. Die Beschlüsse hierzu wurden vom Gemeinderat jeweils einzeln gefasst und in den jeweiligen Stellungnahmen mit Beschlussergebnis vermerkt (beide jeweils einstimmig).

Die Abstimmung erfolgte ohne Silvia Klemens.

3.2 Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 24 Gemeindeordnung (GemO)

Beschluss: Aufgrund der unter Top 3.1 gefassten Beschlüsse ergeben sich keine, bzw. nur redaktionelle Änderungen der Planung. Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Hinter Klopp“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 24 Gemeindeordnung (GemO) als Satzung.
Einstimmig beschlossen

Die Abstimmung erfolgte ohne Silvia Klemens.

Ortsbürgermeisterin Silvia Klemens bedankt sich beim 1. Beigeordneten Andreas Dewald sowie Herrn Schenkluhn und übernahm wieder den Vorsitz.

4. Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Änderung Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB), Bereich Ringstraße (Flur 22, Flurstücke 38/3, 38/4)

Die Planung beruht auf einem Antrag von Herrn Tobias Berens. Die Gründe wurden in der Sitzung am 17.06.2021 unter Top 7.17 erläutert. Der Gemeinderat signalisierte Zustimmung zur beantragten Ergänzungssatzung. Der Gemeinde entstehen durch das Planverfahren keine Kosten. Der Satzungsentwurf wird vom Büro BKS, Herrn Schenkluhn, vorgestellt.

4.1 Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Beschluss:

Gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschließt der Gemeinderat die Aufstellung der in Rede stehenden Ergänzungs- und Klarstellungssatzung.

Einstimmig mit einer Enthaltung zugestimmt.

4.2 Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 Abs. 2 BauG

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die öffentliche Auslegung des Planentwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Einstimmig zugestimmt.

Die Vorsitzende dankte Herrn Schenkluhn vom Büro BKS für seine Ausführungen.

5. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Kampfmitteluntersuchung "Baugebiet Hinter Klopp"

Im Rahmen der Kampfmittelerkundung muss die Gemeinde Verdachtspunkte im geplanten Gebiet öffnen. Es wurden drei Firmen für die Kampfmitteluntersuchung angefragt, zwei haben ein Angebot abgegeben. Die Angebote wurden überprüft. Der günstigste Bieter ist die Firma KMO Welker GmbH in Kirn mit einer Bruttosumme von 7.288,75 Euro.

Beschluss:

Der Gemeinderat vergibt den Auftrag für die Kampfmitteluntersuchung gem. Angebot an die Firma KMO Welker GmbH in Kirn zum Bruttopreis von 7.288,75 Euro.

Einstimmig zugestimmt.

6. Beratung und Beschlussfassung über die Einberufung einer Bürgerversammlung zur Information und zum Meinungsaustausch zu den geplanten oder möglichen Photovoltaik-Parks in Osburg, u.a. am Panoramaweg (Antrag der SPD-Fraktion)

Antrag liegt den Ratsmitgliedern vor. Der Antrag wird vorgelesen:

„Photovoltaik in Osburg - Potentialflächen

Sehr geehrter Frau Bürgermeisterin Klemens, liebe Silvia, namens und im Auftrag der SPD-Fraktion stelle zur Gemeinderatssitzung am 18. November 2021 folgenden Antrag mit der Bitte, diesen in die Tagesordnung aufzunehmen und vollständigkeitshalber im Amtsblatt der VG Ruwer zu veröffentlichen:

„Beratung und Beschlussfassung über die Einberufung einer Bürgerversammlung zur Information und zum Meinungsaustausch zu den geplanten oder möglichen Photovoltaik-Parks in Osburg, u.a. am Panoramaweg.“

Begründung:

Wenn die Ortsgemeinde Osburg sich aufmacht, die vom Land, dem Kreis bzw. die von der Verbandsgemeinde gesteckten Klimaziele zu erreichen, handelt es sich um Entscheidungen, die das Landschaftsbild unsres Dorfes für die nächsten 30-40 Jahren stark beeinflussen und beeinträchtigen werden. Gerade deshalb ist es hier umso

wichtiger, die Bürgerinnen und Bürger aktiv einzubinden, Akzeptanz zu schaffen, Neiddebatten vorzugreifen und keine übereilten Entscheidungen zu treffen. Die Planungs- und Entscheidungsprozesse müssen durch frühzeitige Informationsveranstaltungen und Offenlegungen so transparent wie möglich gestaltet werden (vgl. Energieagentur Rheinland-Pfalz: Rahmenbedingungen für PV-Freiflächenanlagen – Die Rolle der Kommune als Planungsträger und Gestalter, April 2021).

Bisher sind weder die Osburger Bürgerinnen und Bürger, noch die Grundstückseigentümer über die von der Verbandsgemeinde ausgewiesenen Potentialflächen sowie über die Standortkriterien von Photovoltaik-Freiflächenanlagen informiert worden. Die Informationen standen bis heute nur Grundstücksbesitzern und Unternehmern mit direktem Kontakt zur Gemeindeverwaltung und Gemeinderäten zur Verfügung. Die Einbindung der Öffentlichkeit ist aber gerade bei der Errichtung von PV-Flächenanlagen mit unmittelbarer Wohnortnähe und/oder einer extremen Beeinträchtigung des Osburger Landschaftsbildes unabdingbar (siehe z.B. geplanter Photovoltaikpark der Fa. WI ENERGY am Panoramaweg). Zudem sind alle Grundstückseigentümer von Potentialflächen darüber in Kenntnis zu setzen, dass Anträge zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen gestellt werden können und man an der Entwicklung bzgl. Klimaschutz partizipieren kann.

Gemäß der vom Gemeinderat erst kürzlich ins Leben gerufenen Dorfaktivierung bzw. Dorfmoderation sollen die von der Bürgerversammlung ausgehenden Impulse in einem vom Gemeinderat zu erstellenden Gesamtkonzept „Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Osburg“ einfließen. Eine Einbindung des im Rahmen der Dorfaktivierung/Dorfmoderation gebildeten Arbeitskreises „Ortsbild und Dorfgestaltung“ wäre hierbei mehr als sinnvoll.

Hierzu sei ein Auszug aus der Internetseite von Osburg, www.Gemeinde-Osburg.de, zitiert:

„Aufbruch in Osburg, das Dorf macht sich fit für die Zukunft!

*[...] In der Bürgerversammlung am 16.09.21 mit rund 60 Teilnehmer*innen wurden die Dorfmoderation und die Dorfaktivierung sowie die Herausforderungen im Einzelnen vorgestellt. Kurz beschrieben, weiter auf ausgelatschten Pfaden oder auf neuen Wegen in eine gute Zukunft. Die Herausforderungen des Klimawandels, der demografischen Entwicklung, den Ungleichheiten (Armut), der Migration, der Digitalisierung und der Gesundheit erfordern neue Ideen und Visionen. Veränderungen finden an der Wurzel statt, Veränderungen schaffen kreative Bürgerinnen und Bürger vor Ort, so lautete die Botschaft.[...]“*

Die SPD-Fraktion stellt daher den Antrag, dass eine Bürgerversammlung einberufen wird, in der die Bürgerinnen und Bürger und insbesondere die Eigentümer von Potentialgrundstücken über Potentialflächen, Standortkriterien und über bereits vorliegende Anträge/Konzepte informiert werden und die Möglichkeit des Austausches besteht.

Vielen Dank und freundliche Grüßen

i. A. der SPD-Fraktion Uwe Konz“

Frau Klemens führte hier aus, dass sie persönlich den Antrag der SPD-Fraktion nicht ganz nachvollziehen kann. Die Grundlage für Photovoltaikfreiflächen in der ganzen VG wurde mit dem Konzept des Büros Fischer über die VG in Auftrag gegeben. Das war kein Thema, was nur Osburg betrifft, sondern alle 20 Ortsgemeinden in der VG Ruwer. Das Konzept wurde mehrfach in öffentlichen Sitzungen der VG (im Haupt-, Bau- und Finanzausschuss, im Bau- und Planungsausschuss und Verbandsgemeinderat) in der Mehrzweckhalle Osburg vorgestellt. Innerhalb Osburg hatte sie am 17.06.2021 in der Gemeinderatssitzung eine öffentliche Mitteilung über das Konzept gegeben. Alle Ratsmitglieder haben das Konzept am 03.08.2021 per email erhalten.

In der letzten Ratssitzung am 14.10.2021 wurden zwei Konzepte bzw. Anfragen von Investoren vorgestellt. Die Sitzung war ebenfalls öffentlich und ein Abdruck der Tischvorlage war im Amtsblatt veröffentlicht. In der Ratssitzung wurde auch mehrfach gesagt, dass nach der von Frau Klemens vorgeschlagenen Arbeitssitzung mit der Verwaltung, in der das Gesamtthema besprochen wird sowie die weitere Vorgehensweise, eine Bürgerversammlung stattfinden soll. Die Einwohnerversammlung soll zur Information über evtl. mögliche Photovoltaikflächen und Projekte dienen sowie auch eine Information zu möglichen Bürgerbeteiligungen geben. Das öffentliche Medium der Verbands- und Ortsgemeinden ist das Amtsblatt sowie entsprechend die öffentlichen Sitzungen und es kann nicht erwartet werden, dass alle Grundstückseigentümer der gesamten Verbandsgemeinde informiert werden, dass ihr Grundstück in einem „grünen bzw. für Photovoltaik möglichen Bereich“ der Studie liegt und dort grundsätzlich eine Photovoltaik machbar wäre – dies findet die Vorsitzende für unrealistisch.

Zum jetzigen Zeitpunkt sei eine Bürgerversammlung zu früh, erst sollte ein Gespräch wie geplant mit dem Gemeinderat, der Verwaltung und dem Büro Fischer stattfinden.

Im Prinzip wird mit dem Antrag eine Versammlung gefordert, die ohnehin geplant ist, jedoch ist es hierzu zeitlich noch zu früh.

Herr Uwe Konz führt nochmals aus, dass er sich nicht gegen Photovoltaik sperrt, sondern eine Einbeziehung der Anwohner bzw. der gesamten Einwohner möchte.

Frau Klemens führte nochmals aus, dass in der letzten Sitzung lediglich die Konzepte vorgestellt wurden, dass jedoch im weiteren Verlauf mit der Verbandsgemeindeverwaltung ggf. mit Beratung des Büro Fischer in einer Arbeitssitzung zusammen mit dem Gemeinderat besprochen werden soll, wie mit den Anfragen im Zuge von Flächennutzungsplanänderungen, etc. weiter vorgegangen werden soll und, nachdem dann ein Konzept erstellt ist, eine Bürgerversammlung stattfinden soll.

Es folgte im Rat eine rege Diskussion.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag wie vorgetragen zu.

Der Antrag wurde mit 4 ja, 6 nein und 2 Enthaltungen abgelehnt.

7. Mitteilungen

Nachfolgende Termine zum Vormerken:

- 09.12.21 nächste Gemeinderatssitzung
- 11.12.21 Jugendaktionstag (ab 13 Uhr) und Jugendvertreterwahl (16 Uhr), 17 Uhr Vorstellung Gemeinderat

Kindergarten Osburg

Der Jugendhilfeausschuss der Kreisverwaltung hat einen Grundsatzbeschluss zur Förderung von zwei weiteren Gruppen (8. + 9. Gruppe) sowie für das Nebenraumprogramm gefasst. Es fanden Gespräche mit dem Jugendamt statt. Die Kita gGmbH und Kindergartenleitung werden ein Konzept für die Erweiterung des Kindergarten (Altbau und ergänzender Neubau) erstellen und in einer späteren Sitzung vortragen. Bezüglich Fertigstellung des energetischen Gutachten des Altbau-Kindergarten findet Ende Oktober ein erstes Vorstellungsgespräch statt. Anschließend wird das Gutachten im Haupt-, Bau- und Finanzausschuss sowie im Gemeinderat vorgestellt.

Glasfaserausbau

Die Vorvermarktungsquote zum Glasfaserausbau wurde erreicht. Es können weiterhin Verträge mit einem kostenlosen Hausanschluss bis 15.12.21 abgeschlossen werden. In der Gemeinderatssitzung am 09.12. wird Westenergie Informationen über die geplanten Baumaßnahmen informieren.

8. Anfragen/Anregungen

Auf Anfrage der Vorsitzenden an die Fraktionen bzgl. Nachbesetzung der Ausschüsse (wegen Wegfall von 2 festen Ausschussmitgliedern), soll die Nachbesetzung in einer Gemeinderatssitzung Anfang 2022 erfolgen.

Im nicht öffentlichen Sitzungsteil wurde über Bau- und Grundstückangelegenheiten beraten und beschlossen sowie Mitteilungen vorgebracht.